

Die doppelte Zapfenmaß in den kaiserlichen Herrschaften Forchtenstein und Eisenstadt im 16. und 17. Jahrhundert

Von Harald P r i c k l e r, Eisenstadt

Im 14. Jh. führte Herzog Rudolf IV. in Österreich das *Ungeld* ein, eine Getränkesteuer, die von allen ausgeschenkten Getränken, vor allem vom Wein, Bier und Branntwein eingehoben wurde; in den Weinbaugegenden kam das Ungeld in praxi einer Weinkonsumsteuer gleich, da in diesen Gebieten die Erzeugung und der Ausschank von Bier zur Vermeidung der Konkurrenz in geringem Umfange gehalten wurden und der Schank von Branntwein mengenmäßig gleichfalls kaum in Erscheinung trat. Das Ungeld wurde in der Form eingehoben, daß der Wiener *Eimer*, der bis dahin in 32 *Achtring* zu 1,8125 l geteilt war, nunmehr in 35 etwas kleinere Achtring (1,657 l) geteilt wurde (wobei der Inhalt des Eimers mit 58 l unverändert blieb), wovon 3 Achtring als Ungeldsteuer berechnet wurden; das Ungeld belief sich daher auf 8,57 ‰ des Schankpreises. 1556 wurde als neue Getränkesteuer die sogenannte *Zapfenmaß* eingeführt (6 Achtring), der Wiener Eimer wurde in 38 Achtring zu 1,526 l unterteilt; 1568 wurde die Getränkesteuer wieder erhöht: Nunmehr wurden 9 Achtring des in 41 Achtring zu 1,415 l unterteilten Wiener Eimers als „*duplizierte Zapfenmaß*“, später auch „*Taz*“ (von lateinisch *dacium* = Abgabe) genannt, eingehoben; diese doppelte Zapfenmaß, umfaßte daher 21,95 ‰ oder rund ein Fünftel des Schankpreises¹. Die in Ungarn unbekannteste Getränkesteuer wurde im 16. Jh. auch in den von der Niederösterreichischen Kammer verwalteten sogenannten „verpfändeten Herrschaften“ Westungarns (Bernstein, Güns, Hornstein, Forchtenstein, Eisenstadt, jedoch nicht in Kobersdorf) eingehoben. Die Eintreibung der Zapfenmaß war vom Landesfürsten gegen eine jährliche Pauschalzahlung von 100.000 fl den Landständen übertragen. Um sich die Kosten eines großen Administrationsapparates zu ersparen, verpachteten die Verordneten (das Exekutivorgan der Stände) in der Regel die Zapfenmaß vertragsmäßig auf einige Jahre an die Grundherrschaften; die tatsächliche Eintreibung der Steuer blieb den Grundherrschaften vorbehalten, die sich zumeist durch Afterverpachtung der Zapfenmaß an die einzelnen Gemeinden behalfen; selbstverständlich übertraf die Summe der Afterverpachtungen die vom Grundherrschaften an die Landschaft (Stände) abzuführende Pacht; die Herrschaft erhöhte solcherart auf billige Weise ihre Einkünfte; gegen die Beschwerung durch die Grundherrschaft richtete sich die häufige Klage der Untertanen, wenngleich auch daran nicht zu zweifeln ist, daß in den meisten Fällen, zumindest in guten Weinjahren, die von den Gemeinden direkt einge-

1 Fritz WEBER, Die Finanz- und Zollpolitik im 16. Jahrhundert und der Rückgang des niederösterreichischen Weinhandels. — *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* 31 (1953/54, S. 133 ff.)

hobene Zapfenmaß in ihrer Höhe den an den Grundherrn ertragsmäßig abzuführenden „Bestand“ (Pachtschilling) beträchtlich übertraf und den Gemeinden hievon ein Nutzen abfiel; in schlechten Weinertragsjahren, in Jahren kriegerischer Unruhen, militärischer Einquartierungen und anderer Katastrophen, konnte es allerdings passieren, daß die aus der Zapfenmaß eingegangenen Einnahmen nicht die Höhe des vertragsmäßig jährlich in gleicher Höhe an die Herrschaft abzuführenden Bestandes erreichten und daß dieser Umstand zu Gravamina der Untertanen führte.

In den habsburgischen Herrschaften Forchtenstein und Eisenstadt, die sich etwa seit Mitte des 16. Jh. im Pfandbesitz des Freiherrn Hans v. Weispriach befanden, war die Zapfenmaß gleichfalls an den Pfandherrn verpfändet. Der jährliche Bestand betrug 1200 fl, der letzte abgeschlossene Pachtvertrag sah eine Dauer bis zum Jahre 1574 vor. Im Jahre 1569 legte eine Untersuchungskommission der NÖ. Kammer neue Urbare der Pfandherrschaften Bernstein, Güns, Eisenstadt und Forchtenstein an, um den eigentlichen Wert derselben zu ermitteln, bei dieser Gelegenheit wurden viele Klagen der Untertanen gegen den Pfandherrn Hans v. Weispriach laut; es stellte sich auch heraus, daß der Wert der Herrschaften die darauf haftenden Pfandverschreibungen z. T. beträchtlich übertraf. Nach Weispriachs Tode (1571) trachtete daher die NÖ. Kammer als Verwaltungsbehörde des landesfürstlichen Besitzes, die beiden Herrschaften Eisenstadt und Forchtenstein in ihre eigene direkte Verwaltung zurückzunehmen und das Pfandverhältnis mit den Weispriach-Erben zu lösen; die untertänigen Gemeinden leisteten hiezu — freiwillig bzw. durch Versprechungen hiezu verleitet — namhafte, nicht rückzahlbare finanzielle Zuschüsse, wofür sie die kaiserliche Zusicherung erhielten, nie mehr an private Grundherren verpfändet und in ihren Rechten geschützt zu werden (1572)². Gleichzeitig mit der Einlösung der Herrschaften von den Weispriach-Töchtern (Ester v. Polhaim, Judith v. Khreig, Susanna Teuffl) setzen die Bemühungen der Kammer ein, den Zapfenmaß-Bestand ebenfalls in ihre Hände zu bekommen. In den folgenden Jahren entwickelten sich langwierige interessante Verhandlungen zwischen den Hofbehörden und den ständischen Vertretungen, in deren Verlauf die Verordneten nicht vor Intrigen gegen den Kaiser zurückschreckten, der Kaiser andererseits die Stände der Untreue verdächtige und seine höchste Autorität ins Spiel warf; sie waren solcherart ein Spiegelbild im Kampfe der politischen Kräfte am Beginn des absolutistischen Zeitalters in einer Phase der vorübergehenden Erstarkung der ständischen Position.

Nach der Übernahme der Herrschaften im Frühjahr 1572 durch die Kammer befahl am 23. April Kaiser Maximilian II. dieser, wegen

2 August ERNST, Siedlungs- und Herrschaftsgeschichte in Mittelalter und Neuzeit; — Allgemeine Landestopographie des Burgenlandes II: Der Verwaltungsbezirk Eisenstadt und die Freistädte Eisenstadt und Rust (Eisenstadt 1963), S. 153, 123 f.

der nicht geringen Beschwerung der Untertanen durch die gegenwärtigen Zapfenmaßpächter und um sie vor der Willkür fremder Bestandinhaber zu befreien, die Zapfenmaß beider Herrschaften von den Verordneten in Bestand zu nehmen; er wolle sie entweder selbst in Bestand nehmen oder an die einzelnen Siedlungen weiter verpachten. Da sich aber die Weispriach-Erben weigerten, ihre Pacht vor Ablauf der Vertragsjahre zu kündigen, ließ es der Kaiser dabei bewenden, zumal die Weispriach-Familie bei ihm in hohem Ansehen stand. Die Kammer wandte sich am 9. V. 1572 an die Verordneten mit dem Ersuchen, den Bestand vor Ablauf der Pachtzeit der bisherigen Inhaber zu den gleichen Bedingungen dem Kaiser zu überlassen³. Am 9. Juli brachte sie ihr Schreiben in Erinnerung⁴, am selben Tage noch antworteten die Verordneten: Die Bestandsjahre der Weispriach-Erben würden vor Georgi 1574 enden; die Verordneten würden das Ende des Bestandes rechtzeitig den Märkten und Gemeinden beider Herrschaften ankündigen und ihnen die Zapfenmaß „nach gebührender Vergleichung des Bestandes“ (d. h. nach verhandlungsmäßiger Einigung auf die Höhe der Pacht) vor anderen überlassen (d. h. sie sicherten den Gemeinden ein Vorrecht auf die Pacht zu); damit wähten sie des Kaisers Willen erfüllt zu haben⁵.

Wie sich aber bald herausstellte, war das kaiserliche Angebot, die Zapfenmaß an die Gemeinden weiterverpachten zu wollen, und die Argumentation, die Untertanen vor der Ausbeutung durch fremde Pächter schützen zu wollen, nur ein wohlklingender Vorwand gewesen; in Wahrheit ging es dem Kaiser bzw. der Kammer darum, die lukrative Steuer in die eigene Gewalt zu bekommen. Am 4. Juli teilte die Kammer den Verordneten mit, der Kaiser wolle nicht, daß der Zapfenmaßbestand direkt den Gemeinden übergeben werde, sondern er wolle die Zapfenmaß selbst in Bestand nehmen und dann an die Gemeinden weiterverpachten, wie es auch unter den Weispriach üblich gewesen sei⁶. Als die Verordneten dieses Schreiben nicht beantworteten, brachte es die Kammer am 14. November 1572 in Erinnerung⁷; weitere Vorstellungen der Kammer in derselben Angelegenheit vom 27. Jänner, 3. März und 18. April 1573⁸ blieben zunächst unbeantwortet; der Grund hiefür dürfte gewesen sein, daß die Verordneten dem kaiserlichen Ansinnen mißtrauisch gegenüberstanden und erst auskundschaften wollten, wie hoch die tatsächlichen Erträge der Zapfenmaß waren; diese Vermutung wird bestätigt in einem Schreiben der Verordneten an die Kammer vom 27. April 1573⁹, in dem die Verzögerung der Antwort auf die vielfältigen Anbringen der

3 Niederösterr. Landesarchiv (in der Folge: Nö.LA.), Ständische Akten (in der Folge: St.A.) B VI/1 fol. 1.

4 Ebenda fol. 3.

5 Ebenda fol. 5.

6 Ebenda fol. 7.

7 Ebenda fol. 9.

8 Ebenda fol. 11—15.

9 Ebenda fol. 17

Kammer mit dem Bedenken begründet wird, die Zapfenmaß dieser Herrschaften ertrage viel mehr als der Bestand, um den sie seinerzeit den Weispriach übergeben worden sei (1200 fl); sie, die Verordneten, müßten auf den Nutzen der Landschaft achten; sie böten an, zu gegebener Zeit mit dem Kaiser und den Dörfern über den Zapfenmaßbestand zu verhandeln, zum gegenwärtigen Zeitpunkt könnten sie dies noch nicht tun; wenn der Kaiser aber bereits jetzt verhandeln wolle, möge er sich an den Landtag (als höhere Instanz) oder an die Raiträte der Landschaft (Finanzbehörde der Stände) wenden.

Um das Mißtrauen der ständischen Vertreter nicht zu nähren, verzichtete der Kaiser zunächst auf eine weitere Verfolgung der Angelegenheit in der von den Verordneten vorgeschlagenen Weise. Als aber das Ende der Weispriach-Pachtjahre herannahte, befahl er am 15. Jänner 1574 der Kammer, die Verhandlungen mit den Verordneten wieder aufzunehmen. Die Kammer teilte diesen Wunsch am 23. Jänner 1574 den Verordneten mit, zugleich die Erwartung des Kaisers, die Verordneten würden ihm die Zapfenmaß ebenso billig wie den Untertanen überlassen; sie ersuchte daher nochmals um die Überlassung des Bestands zu den gleichen Bedingungen, wie ihn derzeit die Weispriach-Töchter noch innehatten, für den Kaiser¹⁰.

Nunmehr griffen die Verordneten im Interesse einer Steigerung der Pachtsumme bzw., um den Kaiser durch schwierigere Bedingungen von seinem Vorhaben abzubringen, zu einem nicht unbedenklichen Mittel: In einem vertraulichen Brief teilten sie den Töchtern Hans v. Weispriachs (den Frauen v. Polheim oder Teuffl) mit, daß der Kaiser „selbst um solchen Bstandt etwas embsig anhalte“; man könne ihn nur davon abbringen, wenn sie selbst oder jemand anderer, der beim Kaiser ein hohes Ansehen genieße, um den Bestand ansuchten und sich bereit erklärten, hierfür mehr zu bieten als bisher, „wie wir gar wohl wissen, daß der Bstand ein merers ertregt“; sie möchten mitteilen, wieviel sie für eine Verlängerung des Pachtvertrages zu bieten bereit seien und ob sie einwilligten, den Bestand in Form eines Darlehens im voraus zu geben; dies würden die Verordneten dann, ohne Nennung der Namen, dem Kaiser mitteilen¹¹. Diese Aufforderung zur Lizitation des Zapfenmaßbestandes war durchaus erfolgreich: Am 5. März teilten die Verordneten der Kammer mit, daß die Weispriach-Erben — trotz Zusicherung der Geheimhaltung der Namen wurden diese doch preisgegeben — bereit seien, für die weitere Verpachtung der Zapfenmaß von Forchtenstein und Eisenstadt auf fünf Jahre 10.000 fl (unverzinst) sogleich zu bezahlen; die Verordneten boten dem Kaiser den Bestand zu den gleichen Bedingungen an, und zwar in der Form, daß die Summe der 10.000 fl von den 100.000 fl, die von der Landschaft dem Kaiser für die Zapfenmaßgeneralpacht zugesagt war, abgezogen werden sollte, gegen eine Verzinsung von 7 0/0; wenn dies der Kaiser nicht wolle, dann solle wenigstens der

¹⁰ Ebenda fol. 19.

¹¹ Ebenda fol. 21 ff.

jährliche Bestand auf 2000 fl, vierteljährlich abzuzahlen, erhöht werden¹²; auch andere „heimgesagte“ (d. s. zurückgefallene) Bestände würden erhöht. Drei Tage danach replizierte die Kammer¹³, daß der Bestand des Kaisers und der besonderen Umstände wegen nicht gesteigert werden sollte: Die Lage der Herrschaften unterscheide sich von anderen Flecken des Landes Österreich sehr, sie dürften sich „nicht der Freiheiten dieses Landes Österreich gebrauchen“, würden „für hungerisch gehalten“ und würden „doch in Hungern gleich widerumben in Österreich gewißen“; die Untertanen beschwerten sich, daß sie wie die anderen österreichischen Untertanen steuern müßten, man ihnen aber die Freiheiten dieses Landes verweigern wolle (diese Passage bezieht sich zweifelsohne auf die beschränkte oder gar verbotene Einfuhr des Weines über die Leitha nach Österreich); würden die Untertanen mit der Zapfenmaß „so hoch belegt“ und hielte man es mit der Abforderung derselben so genau, fiele dies den armen Leuten höchst beschwerlich; man biete deshalb als Pachtsumme den vierteljährlich abzustattenden Betrag von 1200 fl an¹⁴.

Die Verordneten ließen sich durch diese Argumentation nicht überzeugen, zumal ihnen offensichtlich bewußt war, daß nicht die Wohlfahrt der Untertanen der Beweggrund des Kaisers bzw. der Kammer war, sondern eher die Möglichkeit billiger Einnahmen durch erhöhte Weiterverpachtungen des Bestandes oder die herrschaftseigene Administration der Getränkesteuer-Einhebung. Am 12. März weigerten sie sich in ihrer Antwort an die Kammer, den Bestand unter jährlich 2000 fl abzuschließen, da es ihnen ansonsten unmöglich wäre, die dem Kaiser für die Generalpacht zugesagten 100.000 fl, zusammenzubringen; andere Pachtwillige böten jährlich 2000 fl, die Untertanen könnten die Steigerung leicht ertragen¹⁵.

Die Beweisführung der Verordneten schien angesichts der gestiegenen Weinpreise gerade in diesen Jahren nicht unbegründet; offenbar nach vorheriger Absprache mit dem Kaiser bot deshalb die Kammer am 28. März einen jährlichen Bestandschilling von 1500 fl an¹⁶; die Verordneten, die sich nach der Frontaufweichung im Vorteil wähnten, lehnten dieses Angebot am nächsten Tag jedoch glattweg ab¹⁷. Da die Kammerräte sich nicht befugt fühlten, zu entscheiden, übersandten sie die letzte Stellungnahme der Verordneten dem Kaiser zur Resolution und forderten die Verordneten auf, bis zur kaiserlichen Entscheidung über den Zapfenmaßbestand nicht anderweitig zu verfügen.¹⁸

Kaiser Maximilian II. unternahm noch einen Versuch, die Verordneten umzustimmen; am 10. April befahl er der Kammer, den Ver-

12 Ebenda fol. 24 ff.

13 Ebenda fol. 28 ff.

14 Ebenda fol. 28 ff.

15 Ebenda fol. 31 ff.

16 Ebenda fol. 33.

17 Ebenda fol. 35.

18 Ebenda fol. 37.

ordneten mitzuteilen, daß er als „*Herr und Landsfürst*“ erwarte, den Bestand nicht teurer als die Weispriach, die ihn lange Jahre ohne Steigerung genossen hatten, zu erhalten, zumal es sich um kaiserliche Kammergüter handle; die Kammer stellte fest, daß der Kaiser „*solche Staigerung nit wenig vil ansehe*“, man solle sie ihm daher erlassen, da ja auch diese Herrschaften an der Grenze nicht den anderen im Landes gleichzuhalten seien¹⁹. Am 17. April lehnten die Verordneten zwar auch dieses letzte Ansinnen ab, jedoch mit der Begründung, daß sie nicht vollzählig versammelt seien und daher nicht entscheiden könnten²⁰; diese Formulierung erlaubte beiden Parteien einen Kompromiß ohne Gesichtsverlust: Wie die Kammer am 21. April 1574 den Verordneten mitteilte, nahm der Kaiser den Bestand von jährlich 2000 fl mit dem Vorbehalt weiterer Verhandlungen bei Anwesenheit von mehr Verordneten an²¹; die Verordneten bestätigten am 25. April den Rechtsinhalt und stellten die Vertragsurkunde aus²².

In der Folgezeit gingen die Verhandlungen weiter, führten jedoch, wie eigentlich zu erwarten war, zu keiner Änderung des auf fünf Jahre abgeschlossenen Vertrages. 1575 brachte der Kaiser sein Anliegen vor die Landschaft (Stände), die jedoch ablehnte²³. Somit verblieb es bei einer jährlichen Pachtzahlung von 2000 fl durch die Verwaltung der Herrschaften Forchtenstein und Eisenstadt an die Landschaft, während die Einnahmen aus dem durch einen eigens hiefür bestellten Tazbereiter einen weitaus höheren Betrag erbrachten, wie wir noch später hören werden.

Als sich unter Kaiser Maximilians Nachfolger Rudolf II. 1578 die Pachtzeit der Zapfenmaß ihrem Ende zuneigte, kam es zu einer neuerlichen Verhandlungswelle zwischen der NÖ. Kammer, dem Erzherzog Ernst und Kaiser Rudolf II. auf der einen, den Verordneten und der Landschaft auf der anderen Seite über die Verlängerung des Pachtvertrages. Anders als Kaiser Maximilian II., der den Ständen und ihrer Politik schließlich nachgeben mußte, war Rudolf II. — besonders, wenn es um Geld ging — aus härterem Holz geschnitzt. Als die Verordneten noch 1578 erklärten, die Zapfenmaß nicht mehr wie bisher um 2000 fl in Bestand verlassen zu können, da manche Personen bereit seien, hiefür 4000 fl zu bieten und 10.000 fl anticipando (im voraus) darleihen zu wollen, stieß diese Mitteilung auf taube Ohren. Erzherzog Ernst als Regent von Niederösterreich und Vertreter der kaiserlichen Interessen teilte am 13. Dezember den Verordneten mit, daß der Kaiser eine Pachtverlängerung gegen eine jährliche Bezahlung von 1200 fl, wie sie seinerzeit unter den Weispriach gegolten habe, erwarte, zumindest aber nicht bereit sei, mehr als die bisherigen 2000 fl jährlich zu bieten²⁴. Die Verordneten zeigten sich hierauf be-

19 Ebenda fol. 39.

20 Ebenda fol. 41 ff.

21 Ebenda fol. 45.

22 Ebenda fol. 47.

23 Ebenda fol. 58 ff.

24 Ebenda fol. 61 ff.

reit, von den ursprünglich beehrten 4000 fl einen Teilbetrag von 600 fl nachzulassen; die nunmehr vorgeschlagene jährliche Pachtsumme von 3400 fl trage die Zapfenmaß „gar wohl“, ja sogar noch mehr (über 5000 fl); daher wolle die Landschaft, falls der Kaiser ihrem Vorschlag nicht zustimme, die Zapfenmaß selbst einheben lassen²⁵. Nunmehr sah sich der Kaiser zu schärferen Formulierungen genötigt; am 16. Jänner 1579 schrieb er aus Prag an die Verordneten: „*so wollen wir unnsß demnach zu Euch und Einer Ehrsamem Lanndtschaft genedigt versehen, auch hiemit begehrt haben, Ihr werdet unnsß diß orts den privatpersonen fürziehen, auch furnemblich unnsßer Euch selbst zur genüge bewußtes vilfältiges beschwärlisches und vast unerträgliches obligen etwas in gebürliche acht nemben und unnsß ain merer staigerung nicht zuemuten Es wurde unnsß nicht nur beschwerlich, sondern auch in mer weg bedenncklich fallen*“²⁶. Die Verordneten stellten am 28. März die Angelegenheit dem Landtag zur Entscheidung anheim, ob man dem Kaiser nachgeben solle oder ob die Landschaft selbst die Zapfenmaß durch eigene Tazbereiter einheben lassen solle. Am 24. April 1579, am Tag des Ablaufens des alten Pachtvertrages, wurde den Verordneten ein neuer Vertragsentwurf folgenden Inhalts vorgelegt: Die NÖ. Kammer, vertreten durch ihre Räte Helmhart Jörger, Sigmund v. Puchheim und Christoph v. Rappach, pachtet von der Landschaft die doppelte Zapfenmaß der Herrschaft Eisenstadt und Grafschaft Forchtenstein auf fünfzehn Jahre gegen die Entrichtung von jährlich 2000 fl²⁷; dieser Vertrag wurde aber von den Verordneten nicht angenommen, da sie die Materie bereits dem Landtag weitergeleitet hatten. Dieser verhielt sich ablehnend. Am 15. Mai boten die Verordneten in einem Schreiben dem Erzherzog Ernst an, den Tazbestand um jährlich 3000 fl erfolgen zu lassen; darunter könnten sie nicht gehen, da die Landschaft selbst dem Kaiser für die Zapfenmaß jährlich 100.000 fl reichen und das Geld auch hereinbringen müsse²⁸.

Erzherzog Ernst lehnte am 10. Juli in einem Schreiben an die Landstände die Erhöhung ab²⁹; wie die Verordneten am 1. August dem Erzherzog berichteten, ertrug die Zapfenmaß beider Herrschaften glaubwürdigen Berichten nach jährlich 4—6000 fl; sie könnten deshalb von einer Pachtsumme von 3000 fl nicht abgehen³⁰; am 11. August behaupteten sie in einem Schreiben an den Erzherzog, in dem der ganze Verlauf der bisherigen Verhandlungen rekapituliert wurde, neuerlich, die Zapfenmaß ertrage jährlich 5—6000 fl³¹. Um dem unerquicklichen Hin und Her ein Ende zu bereiten, drohte Erzherzog

25 1578 XII 16, ebenda fol. 64.

26 Ebenda fol. 70.

27 Hofkammerarchiv Wien (in der Folge: HKA), Niederösterreichische Herrschaftsakten (in der Folge: Nö.HA.) F. 12 fol. 625 f.

28 Nö.LA., a. a. O., fol. 77.

29 Ebenda fol. 78.

30 Ebenda fol. 80.

31 HKA a. a. O., fol. 644.

Ernst 1580 dem Landtag unter Hinweis auf die Weigerung der Verordneten, dem kaiserlichen Befehl zu gehorchen, die kaiserliche Ungnade an³²; Kaiser Rudolf II. selbst wandte sich am 10. Mai 1580 mit dem bedrohlichen Argument an die Landstände, die Steigerung des Bestandes fiele ihm nicht nur beschwerlich, sondern erschiene ihm auch bedenklich³³; inzwischen waren die Stände aber dem massiven Druck bereits gewichen und hatten am 9. Mai der Verlängerung des Tazbestandes um jährlich 2000 fl zugestimmt; wie sie Erzherzog Ernst ankündigten, wollten sie lieber den Schaden in Kauf nehmen, als die kaiserliche Gnade verwirken³⁴. Der Vertrag wurde aber nur für drei Jahre ausgestellt, nach seinem Ablauf wurde er am 9. Mai 1582 zu den gleichen Bedingungen verlängert,³⁵ zu Georgi 1583 wurde ein neuer Bestandvertrag auf sechs Jahre abgeschlossen³⁶.

Da sich die Verordneten jetzt ohne ersichtlichen Widerstand bereit erklärten, auf eine Erhöhung des Tazbestandes zu verzichten, obwohl die tatsächlichen Einnahmen aus der Zapfenmaß erwiesenerweise viel höher lagen, dürfte ihnen wohl bewußt worden bzw. zum Bewußtsein gebracht worden sein, daß im Falle eines zu starken Pochens auf diesem Argument auch der Kaiser auf den Gedanken verfallen hätte können, mehr als die vor Jahren bewilligten 100.000 fl für die Generalpacht der Zapfenmaß von der Landschaft zu verlangen. Im Endeffekt liefen beide Möglichkeiten auf das gleiche Ergebnis hinaus: Entweder kassierte der Kaiser (bzw. die Kammer) den höheren jährlichen Taz selbst und entrichtete hiefür den Landständen geringere Pachtsummen, diese wiederum die vereinbarte Generalpachtsumme an den Kaiser, oder der Kaiser (die Kammer) entrichtete einen höheren Bestand an die Stände, diese hingegen dem Kaiser eine erhöhte Ablösesumme für die Generalpacht. Die Einsicht, daß der Streit eigentlich um des Kaisers Bart ging, dürfte die Stände vor einer Eskalation dieses im Vergleich zu den großen Konfliktstoffen zwischen ihnen und dem Landesfürsten im Kampf um die politische Macht geringfügigen Problems abgehalten haben.

Am 21. März 1589 suchte Freiherr Ruprecht v. Stotzingen für sich und seine Schwiegermutter Constantia v. Püchler, Herrin der Herrschaft Hornstein, um den Bestand der Zapfenmaß dieser Herrschaft an; zu Hornstein gehörten damals auch Teile von Stinkenbrunn (heute: Steinbrunn) und Wulkaprodersdorf sowie das ganze Dorf Pöttelsdorf, deren Zapfenmaß vom Kaiser zur Herrschaft Eisenstadt (Wulkaprodersdorf) bzw. zur Grafschaft Forchtenstein (Stinkenbrunn, Pöttelsdorf) genossen wurde³⁷. Dieses Ansuchen, dem verständlicherweise das kaiserliche Interesse im Wege stand, wurde von den Verordneten als Verhandlungsmittel verwendet, um das

32 NÖLA. a. a. O., fol. 82.

33 Ebenda fol. 85.

34 Ebenda fol. 83.

35 Ebenda fol. 94.

36 Ebenda fol. 97.

37 Ebenda fol. 97.

am 29. November 1589 von der NÖ. Kammer eingebrachte Verlangen, wegen mißratener Weinjahre den jährlichen Zapfenmaßbestand für Eisenstadt und Forchtenstein um 500 fl zu verringern³⁸, im Jahre 1590 abzulehnen; dafür wurde zugestimmt, daß kein Hof oder Dorf aus dem Tazbezirk ausgegliedert werden sollte.

Der Pachtvertrag wurde auch in der Folge immer wieder erneuert. Zu Beginn des 17. Jh. gerieten die Dörfer der beiden Herrschaften Eisenstadt und Forchtenstein durch das Wüten der Pest, die Einquartierung von Soldaten u.a.m. in arge Bedrängnis; die Folge war, daß die Abgaben nicht in voller Höhe abgeführt werden konnten, wodurch auch die Verwaltung der Herrschaften an der Ablieferung der vollen Pachtsumme für die Zapfenmaß gehindert wurde. Als am 5. Feber 1605 die Kammer die Verordneten um weitere Verlängerung des Tazbestandvertrages für die beiden Herrschaften ersuchte und gleichzeitig wegen mißratener Weinjahre und geringen Ertrages um eine Verminderung des Bestandgeldes bat³⁹, antworteten am 8. II. die Verordneten, daß gemäß Landtagsbeschluß vor Bezahlung der alten Rückstände keine Pachtverlängerung erfolgen dürfe⁴⁰. Zu Georgi (24. April) ließ die Kammer die Verordneten wissen, es sei den Hauptleuten der beiden Herrschaften bereits geschrieben worden, daß sie die Ausstände begleichen sollten, mittlerweile solle aber bezüglich Verlängerung des Vertrages keine Verzögerung eintreten⁴¹.

Die herannahende Kriegsgefahr — am 18. Mai überschritten haidukische Truppen des rebellierenden Siebenbürgerfürsten Stefan Bocskay unter dem Obersten Némethy die Donau und verheerten auf ihrem Zuge ins Komitat Eisenburg die Siedlungen westlich des Neusiedlersees, im Juni wurde Ödenburg wochenlang von einem vereinigten haidukisch-türkisch-tatarischen Heer belagert und das Umland ausgeplündert⁴² — ließ zunächst dringlichere Probleme in den Vordergrund treten als die Zapfenmaßrückstände. Am 1. September berichtete die Kammer jedoch den Verordneten über die Stellungnahme des Rentmeisters der Herrschaften Eisenstadt und Forchtenstein: Die Zapfenmaßbestands-Rückstände betruhen demnach in der Hauptsumme 4000 fl, wozu noch 1295 fl Interesse (Zinsen) kamen; hievon bezahlte der Rentmeister am 10. März 2625 fl, den restlichen Betrag von 1375 fl wollte er bald danach entrichten, durch den Einfall des Feindes konnten aber keine Gefälle (Abgaben) eingebracht werden; dem Rentmeister erschien es besonders beschwerlich, daß auf die Rückstände des Kaisers ein so hohes Interesse geschlagen wurde; er bot an, die restlichen 1375 fl innerhalb zweier Monate zu bezahlen,

38 Ebenda fol. 100.

39 Ebenda fol. 116.

40 Ebenda fol. 118.

41 Ebenda fol. 120.

42 Vgl. dazu Harald PRICKLER, Verlauf und Folgen der Bocskay-Rebellion im österreichisch-ungarischen Grenzraum. — Internationales kulturhistorisches Symposium Mogersdorf 1969 (Eisenstadt 1972), S. 157 ff.

wenn die Verordneten auf die Entrichtung der Zinsen verzichteten; durch den Feindeseinfall seien in beiden Herrschaften die Weinvorräte geschrumpft und es könne nichts ausgeschenkt werden, auch die neue Weinlese lasse nicht viel erwarten; deshalb könne auch kein Zapfenmaß eingenommen werden; die Kammer ersuchte aus diesen Gründen um den Nachlaß wenigstens des halben Teiles der Bestandssumme für das Jahr 1605⁴³.

Die Verordneten reagierten zwar auf diesen Appell nicht, andererseits brachte die neuerliche Verwüstung durch die Türken und Tataren im Oktober die Herrschaften in eine so schwierige Lage, daß für die Jahre 1605 bis 1609 überhaupt kein Zapfenmaßbestand an die Verordneten abgeführt wurde und daher 1609 bereits ein Rückstand von 10.000 fl angewachsen war⁴⁴. Als in diesem Jahr der Kaiser wieder die Verlängerung des Bestandes beantragte, bestanden die Verordneten auf der vorherigen Begleichung des Ausstandes. Die Kammer forderte daher am 29. Juli 1609 die Hauptleute und Rentmeister der Herrschaften auf, innerhalb von vierzehn Tagen die Rückstände zu begleichen und sich nicht in der Hoffnung zu wiegen, diese könnten nachgelassen werden. Die Amtleute kamen diesem Appell aber nicht nach; am 16. Sept. gaben die Verordneten in einem Schreiben an die Kammer ihrem Befremden darüber Ausdruck: „*... und ist sich gleichsamb zu verwundern, weillen dies ein Gefäll, so wöchentlich, ja täglich mit bewußtem großen Überschuß des Bestandts eingesamlet wird, daß ihnen dergleichen Vorhalt und darunter suchenden Privatnuz verspüret wird*“ Unter Hinweis auf diesen offenen Korruptionsverdacht erteilte die Kammer am 22. Oktober den Amtleuten den Befehl zur Zahlung der Rückstände an die Verordneten; schon am folgenden Tage rechtfertigte sich Rentmeister Tobias Paugger in scharfem Tone vor der Kammer: Der Ausstand sei nicht aus Vorsatz, sondern aus Mangel an Gefällen (Einkünften) erwachsen; 1605 sei wegen des leidigen Feindeseinfalles, 1606 wegen der in den Herrschaften liegenden (einquartierten) Reizen, Wallachen und anderen Kriegsvolkes nahezu kein Wein ausgeschenkt worden, die Untertanen hätten sich nicht bei ihren Häusern blicken lassen dürfen, daher könne billigerweise kein Tazbestand begehrt werden; in den folgenden Jahren 1607 und 1608 sei zwar wohl etwas Wein ausgeschenkt worden, der meiste Wein sei aber vom einquartierten Militär ohne Bezahlung ausgesoffen worden, viel Taz sei hin und wieder ausständig verblieben, das wenige, was man eingenommen habe, sei für die unvermeidlichen Ausgaben und Erfordernisse der Herrschaft dem Kaiser zunutze verwendet worden, da man den Nachlaß des Bestandes erhofft habe. „*Es seyn zu viellen Malen und auch bey friedlichen Jahren viellen Landtleuten und Herren ansehnliche Reste, so sie an ihren Gülten der Landtschafft schuldig verblieben und dennoch von ihren Undterthannen empfangen gehabt, nachgesehen worden*

43 Nö.LA. a. a. O., fol. 123.

44 Ebenda fol. 119.

und frey geschenkt worden; wieviell billiger soll es dits Orts und bey solcher Beschaffenheit, da die zwey Jahr nichts einkhomben, der Kays. May. beschehen “; der Überschuß (Nutzen) beim Bestand sei bei weitem nicht so groß, wie man vermute; dem sei entgegen zu halten, wieviel Nutzen (Gewinn) die Landschaft bei ihrem Bestand des Tazes im ganzen Lande habe; die Bezahlung des Ausstandes wolle man mit der Androhung herauspressen, die Dampierre'schen Reiter in die Herrschaften einzuquartieren; wie kämen aber die armen Untertanen des Kaisers dazu, daß sie dies ganz unschuldig entgelten sollten? Der Nachlaß werde ja nicht für sie, sondern für den Kaiser begehrt. Die Untertanen hätten zuvor für den Abzug der Basta'schen Compagnie, die ihnen Jahr und Tag auf dem Halse gelegen sei, bei 3000 fl Bargeld aus eigenem Säckl hergegeben, vor kurzem erst in diesem Jahr für die Dampierre'schen Reiter viele tausend Gulden aufgewendet, wie aus den zuvor übersandten Particularen ersichtlich sei, und befänden sich wahrhaftig in äußerster Armut; viele seien bereits an den Bettelstab gediehen und befänden sich in einer derart hohen Schuldenlast, daß sie diese in vielen Jahren nicht würden abwälzen können; der Wein sei mißraten, in vielen Orten falle das Vieh um (Viehseuche); bei einer Zwangsexekution wäre es um einige Dörfer geschehen, man würde sie nicht wieder bestiften können; wenn die Landschaft dennoch die Ausstände haben wolle, könne es nur nach und nach aus den herrschaftlichen Einkünften geschehen (dies ginge natürlich zu Lasten der kaiserlichen Einkünfte).

Dieses — falls es nur von lauterem Motiven getragen wurde — überaus mutige Schreiben des Rentmeisters wurde von der Kammer den Verordneten übermittelt, die darin aber nur die Bestätigung ihrer Befürchtungen und Bedenken gegen eine Verlängerung des Zapfenmaßbestandes sahen und die Kammer aufforderten, Paugger nochmals zur Bezahlung der Ausstände zu zwingen⁴⁵.

Da der Schriftwechsel zwischen Kammer und Verordneten in dieser Phase abbricht, dürfen wir annehmen, daß es zu einer Lösung des Problems gekommen ist; wir wissen, daß der Kaiser in diesem Jahr 1610 den Orten der beiden Herrschaften gestattete, ihren Eigenbauwein ungehindert über die Leitha nach Österreich verkaufen zu dürfen⁴⁶; das Privileg galt nur für ein Jahr; zweifellos erfolgte diese Aktion gegen den Willen der Verordneten, die sich unter dem Drucke der auf ihr Handelsmonopol mit „Ungarwein“ in Österreich bedachten Grenzstädte Wiener Neustadt, Bruck und Hainburg immer wieder dagegen sträubten, die alte österreichisch-ungarische Handelsgrenze an der Leitha, die auch die Periode der „verpfändeten Herrschaften“ und der Kammerverwaltung in diesen Gebieten überdauerte, zu beseitigen⁴⁷; diesmal nützte die Opposition den Ständen

45 Ebenda fol. 137 f.

46 Nö.LA., St.A. B 9/34/1.

47 Vgl. dazu Harald PRICKLER, Zur Geschichte des burgenländisch-westungarischen Weinhandels in die Oberländer Böhmen, Mähren, Schlesien und Polen. — Zeitschrift für Ostforschung 14 (Marburg 1965), S. 501 ff.

jedoch nichts; dies deutet einerseits darauf hin, daß die Gewährung der Handelsfreiheit als „Härteausgleich“ für die schließlich doch erzwungene Bezahlung der Rückstände an die Landschaft gedacht war, andererseits sollte sie den Ständen vor Augen führen, daß dem Kaiser auch wirksame wirtschaftspolitische Druckmittel zur Verfügung standen. Auf ein Junktim von Bestandrückstandszahlung und Gewährung der Handelsfreiheit deutet auch das Ansuchen der Rentmeister von Forchtenstein und Eisenstadt aus dem Jahre 1612 um die neuerliche Gewährung der freien Weinausfuhr über die Leitha für die Untertanen ihrer Herrschaften: Diese wollten gleiches wie das Städtchen Eisenstadt (das gleichwohl zur Herrschaft gehörte) und die Orte Neusiedl, Jois, Rust und Ödenburg, die unmittelbar (immediate) zu Ungarn gehörten und dennoch zur Einfuhr ihres Weines nach Österreich privilegiert worden seien; die Untertanen dieser Herrschaften würden jederzeit für österreichische gehalten, weil sie alle Landesanlagen (Steuern) ins (niederösterreichische) Vizedomamt erlegten, auch den Taz⁴⁸. Die Entrichtung des Tazes wurde daher als Argument für die Erlangung der begehrten Handelsrechte verwendet.

1621 suchte die Stadt Eisenstadt um die Pacht der städtischen Zapfenmaß an; in ihrer Stellungnahme berichteten die Verordneten der Regierung, daß dem Kaiser in der Tractation die Herrschaft Eisenstadt und die Grafschaft Forchtenstein in „völligen Genuß“ überlassen worden sei, folglich bliebe es dem Kaiser anheimgestellt, wie er sich zum Ansuchen der Stadt — die ja ein Teil der Herrschaft sei — verhalten wolle⁴⁹.

Wie ist dieses Ansuchen der Stadt, dessen Bewilligung zu einer Schmälerung der herrschaftlichen Einkünfte geführt hätte, zu erklären?

In der Liste der Stadtämter scheint bereits in den Jahren 1607—1611 ein Zapfenmaß- oder Tazeinnehmer auf: 1607/8 war der angesehene Bürger und Mitglied des Inneren Rates Sebastian Reichenhaller Tazeinnehmer — er wurde 1609 Stadtrichter; 1609 bekleidete Mathes Awer (Auer, Mitglied des Inneren Rates) diese Funktion, er starb im selben Jahr, sein Nachfolger für den Rest des Jahres und für 1610 ist nicht bekannt, für das Jahr 1611 wurde Melchior Schröckhs-mell, Mitglied des Inneren Rates, zum städtischen Tazeinnehmer bestimmt⁵⁰. Die Einhebung der Zapfenmaßgefälle durch die Stadt konnte nur im Einverständnis des herrschaftlichen Rentmeisters Paugger geschehen; wahrscheinlich zahlte ihm die Stadt hiefür einen Bestand (Pacht); diese Tatsache läßt die vorhin geschilderten jahrelangen Zahlungsrückstände des Zapfenmaßbestandes an die Landschaft und den durch die Verordneten geäußerten Korruptionsverdacht in anderem Lichte erscheinen als im wortreichen Rechtfertigungsschreiben Pauggers. Die Stadtgemeinde maß dem Amt des Tazeinnehmers große Be-

48 HKA. a. a. O. fol. 1187.

49 1621 VII 21, Nö.LA., St.A. B VI/1 fol. 139.

50 Stadtarchiv Eisenstadt, J 2,3: Instruktionen, Amtseid und Beamtenstand Bd. 1 (1601—1639), 2 (1652—1710).

deutung zu: in der Rangordnung der städtischen Ämter nahm es nach denen des Stadtrichters und Stadtkämmerers die dritte Stelle ein, seine Bekleidung wurde nur hochangesehenen Bürgern anvertraut.

Die Einnahmen aus der Zapfenmaß 1607—1611 dürften so lukrativ gewesen sein, daß die Stadtgemeinde — nachdem man ihr die eigenständige Einhebung des Tazes im Jahre 1611 entzogen hatte — nunmehr im Hinblick auf die Belastungen der Stadt während des Bethlen-Aufstandes durch einen kaiserlichen Gnadenakt, zur Belohnung ihrer patriotischen Haltung während der Kriegsjahre 1619—1621, sich wieder in den Genuß der Zapfenmaß setzen wollte, von deren direkten Einhebung sie sich wegen der inflationär steigenden Weinpreise große Einnahmen erhoffte; diese Hoffnung blieb jedoch zunächst unerfüllt, da der Kaiser dem städtischen Wunsch nicht entsprach.

Im Jahre 1622 verpfändete Kaiser Ferdinand II. — entgegen dem 1572 von Kaiser Maximilian II. gegebenen Versprechen — die Herrschaft Eisenstadt und die Grafschaft Forchtenstein dem ungarischen Magnaten Nikolaus Esterházy in Anerkennung der Verdienste, die dieser sich beim Zustandebringen des Nikolsburger Friedens erworben hatte und als Rekompensation für die in kaiserliche Hand übernommene oberungarische Feste Munkács⁵¹. Die Einhebung der Zapfenmaß blieb jedoch von der Verpfändung ausgenommen; sie war weiterhin einem von der Kammer bestellten Zapfenmaßbereiter übertragen, die eingenommenen Beträge wurden ins NÖ. Vizedomamt überwiesen; obwohl wir hierüber keine Nachricht besitzen, ist nicht daran zu zweifeln, daß die Kammer hiefür weiterhin den jährlichen Bestand von 2000 fl an die Verordneten abführte. Es deutet jedoch manches darauf hin, daß es hiebei zu einer administrativen Trennung der beiden Herrschaften kam: Die Grafschaft Forchtenstein ging 1626 ins Eigentum Esterházy's über und wurde gleichzeitig in den ungarischen Staatsverband „reinkorporiert“⁵², damit der Steuerhoheit der österreichischen Stände und daher auch der Befugnis des Tazbereiters entzogen. Bemerkenswerterweise finden wir aber auch weiterhin in den herrschaftlichen Abrechnungen der Urbarialgefälle der Grafschaft das „Tazgeld“ als Einnahmequelle; es wurde in Form eines alljährlich in gleicher Höhe von den einzelnen Gemeinden entrichteten Pauschbetrag abgestattet; dies läßt darauf schließen, daß es in den letzten Jahren der Kammeradministration des Tazes zu einer Afterverpachtung (subarendatio) des Tazes an die einzelnen Gemeinden gekommen war, die später als erstarrte grundherrschaftliche Abgabe weiterhin einkassiert wurde. Aus dem Urbar der Grafschaft Forchtenstein vom Jahre 1675 erfahren wir bei vielen Gemeinden die Summen dieser ehemaligen Subarendation: Forchtenau entrichtete

51 ERNST a. a. O. S. 126.

52 August ERNST, Die enteigneten Güter österreichischer Grundeigentümer in der Grafschaft Forchtenstein (17. Jh.). — Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 36/1964, S. 328 ff.

195 fl, Wiesen 151 fl, Siegraben 20 fl, Schattendorf 125 fl, Sigleß 70 fl, Zillingtal 210 fl, Krensdorf 120 fl, Stöttera 120 fl und Antau 60 fl Tazgeld⁵³. Bei den anderen Gemeinden war das Tazgeld in die kontraktmäßig festgelegte Ablösesumme für die Urbarialverpflichtungen — solche Urbarialkontrakte wurden seit 1646 für viele Orte abgeschlossen — einbezogen, seine ursprüngliche Höhe kann nur auf Grund der Größe der Gemeinden und ihrer Verkehrslage in Relation zu den bekannten Gemeinden geschätzt werden. Wir dürfen für diese Orte etwa mit folgenden Tazbestandszahlen rechnen:

Stinkenbrunn	150—200 fl
Pöttelsdorf	120 fl
Hirm	20 fl
Großhöflein	200—250 fl
Draßburg	80 fl
Zemendorf	120 fl
Pöttsching	200—250 fl
Marz	150—200 fl
Mattersdorf	400—500 fl

Demnach ergäbe sich für den ganzen Bereich des Zapfenmaßbezirks Forchtenstein eine Summe der Afterbestände in Höhe von etwa 2500—2800 fl; diese Einschätzung ist, wie wir später noch sehen werden, durchaus realistisch.

Seit 1626 scheint unter den Eisenstädter Stadtämtern wieder der Tazeinnehmer auf⁵⁴; die Stadt dürfte daher bereits in diesem Jahr die städtische Zapfenmaß wieder gepachtet haben; 1628 wurde der Bestandsvertrag gegen eine jährliche Zahlung von 1100 fl erneuert; das Angebot der Stadt, auch den Taz der übrigen Orte der Herrschaft Eisenstadt in Bestand zu nehmen, wurde von der Kammer nicht angenommen, dessen Eintreibung blieb weiterhin dem von der Kammer bestellten Tazbereiter Lorenz Preiner (Bräuner) übertragen. Aus den Einnahmen des herrschaftlichen Tazes sollten die finanziellen Ansprüche, die Nicolaus Esterházy noch an den Kaiser hatte, befriedigt werden; verrechnet wurde der Taz ins Hauptdreißigstamt Ungarisch-Altenburg.

1632 starb Tazbereiter Preiner; seinen Rechnungsrest (Zahlungsrückstand) bat die Witwe zugunsten des neuerrichteten Eisenstädter Bürgerspitals anwenden zu dürfen. Die Stadt Eisenstadt pachtete daraufhin am 1. Juli 1632 auch den Taz der Herrschaft um jährlich 2300 fl auf drei Jahre; noch vor Ablauf resignierte sie den Vertrag, der ihr zu beschwerlich fiel, erhielt dann aber eine Verlängerung auf mehrere Jahre; die vorzeitige Resignation dürfte daher nur ein Trick gewesen sein, um einer möglicherweise geplanten Erhöhung der Bestandssumme von vornherein einen Riegel vorzuschieben. Bis Georgi

53 Ungarisches Staatsarchiv Budapest, Fürstl. Esterházy'sches Familienarchiv, Rep. 65 Nr. 20.

54 Stadtarchiv Eisenstadt a. a. O.

1639 verwaltete die Stadt auch den Taz der Herrschaft, dann übernahm der Pfandherr der Herrschaft, Nicolaus Esterházy, ihn bis Jahresende, um seine Ausstände beim Kaiser in Höhe von 1750 fl endlich hereinzubringen; ab 1640 wurde der Taz Esterházy in Bestand verlassen. Der 1640 endende Tazbestandsvertrag der Stadt Eisenstadt für den städtischen Bereich wurde bis 1641 verlängert, dann mit einer Verringerung der jährlichen Pachtsumme auf 900 fl um drei Jahre bis 1644 prolongiert. Ein halbes Jahr vor Vertragsablauf kündigte die Stadt den Vertrag, hob aber in den folgenden Jahren weiterhin den Taz zu getreuen Händen ein. 1647 meldete sie der Kammer, daß sie wegen der eingebrochenen Contagion (Pest) und schwerer militärischer Einquartierungen große Verluste erlitten habe: Nach ihrem Tazregister kam weniger ein als der Tazbestand ausmachte, die Soldaten tranken den Wein „unvertazt“ (unversteuert), in drei Jahren habe die Stadt Einbußen von 900 fl erlitten; zwei Jahrmärkte — an einem Jahrmarkt wurden normalerweise an die 200 Eimer Wein ausgeschenkt — habe man wegen der Pest nicht abhalten können, sechs Jahrmärkte lang herrschte wegen der einquartierten Soldaten Unsicherheit; die Nachbargemeinden Kleinhöflein und St. Georgen schenkten den Wein billiger aus als Eisenstadt, ebenso der Grundherr Esterházy, ja sogar dessen Beamten und Juden schenkten Wein aus, ohne Taz zu entrichten; Eisenstadt liege zudem an keiner Landesstraße, die Weingärten müßten mit vielen hundert Werkleuten bewirtschaftet werden, was hohe Kosten verursache. Alle diese Argumente bewirkten, daß der Stadt von dem seit dem letzten Vertragsabschluß fälligen Bestand (2700 fl) ein Nachlaß von 700 fl gewährt wurde; der 1647 auf drei Jahre erneuerte Bestandkontrakt sah eine jährliche Pachtsumme von nur mehr 500 Reichstaler (750 fl) vor⁵⁵. — Zweifellos war damit den Stadtvätern ein großer Verhandlungserfolg gelungen: Die dem Vertrag zugrundegelegte Situation der Jahre 1644 ff. war tatsächlich eine für den Weinschank äußerst ungünstige, sollten in der Folge nur einigermaßen normale Jahre folgen, würde sich der Tazbestand als großes Gewinngeschäft für die Stadt herausstellen.

Doch kam es anders; der neue Vertrag wurde wegen der staatspolitischen Ereignisse nicht mehr effektuiert: Noch 1647 wurde die Herrschaft Eisenstadt samt der Stadt wieder dem ungarischen Staate einverleibt (reinkorporiert), die Herrschaft ins Eigentum des bisherigen Pfandherrn Nicolaus Esterházy übertragen, die Stadt selbst ein Jahr darauf in den Rang einer königlichen Freistadt erhoben und aus der Herrschaft ausgeschieden⁵⁶. Die Ablieferung des Tazbestandes an das NÖ. Vizedomamt wurde dadurch hinfällig. In Ungarn bestand die landesfürstliche Getränkesteuer nicht; ebenso wie in der Grafschaft Forchtenstein wurde aber auch in der Herrschaft Eisenstadt der Taz weiterhin als Abgabe an die Grundherrschaft eingeho-

55 HKA, Nö.HA. E 29/B fol. 997 ff.

56 ERNST a. a. O. S. 127 ff.

ben, z. B. zahlte Oslip im Jahre 1675 130 fl Tazgeld, Trausdorf (der Eisenstädter Herrschaftsteil) 60 fl, Wulkaprodersdorf (Eisenstädter Teil) 60 fl; bei den meisten Orten war allerdings bereits 1646 das Tazgeld in die Pauschalsumme des Urbarialkontrakts subsumiert worden und ist daher in seiner ursprünglichen Höhe nicht mehr zu rekonstruieren⁵⁷. Auch die Freistadt Eisenstadt hob weiterhin den Taz ein, als willkommenes Mittel zur Aufbesserung der städtischen Finanzen. Das Amt des städtischen Tazers bekleideten 1626 Georg Newmüller, 1627 Hans Müller, 1628—1629 Andre Hueffnagll, 1630—1631 Erhard Otth, 1632—1635 Hanß Pruggner, 1636—1637 Hans Lippl, 1638—1639 Paul Steffinger, 1653 (in dieser Zeit wurde das Amt Weingeldaufschlageinnehmer oder Weinaufschläger genannt) Zacharias Schwölhaimer, 1654 Johann Ernreich Stöttner, 1655—1657 Mathias Stecher, 1658—1660 Lorenz von Allenguethen, 1661—1664 Mathias Leinwather, 1665—1669 Andre Fux, 1670—1675 Paul Rabenberger, 1676—1679 Matthias Leinwather, 1680—1683 Mathias Hitzl, 1684 Thomas Naast, 1685—1686 Georg Föst, 1687—1693 Andreas Stöf-finger, 1694 Franz Payr (er bekleidete zugleich die Funktion eines Spitalmeisters), 1695—1696 Franz Stettner, 1697—1702 Wolff Knötzl, 1703 Leopold Husär, 1704 Herr Komaromy, 1705—1707 Michael Krauß, 1708—1710 Georg Weißkopff, usw. Das Amt gehörte auch weiterhin zu den angesehensten der Stadtverwaltung, wurde jedoch seit 1653 nur mehr von Mitgliedern des Äußeren Rates bekleidet; seit 1699 war den Weinaufschlageinnehmern ein „Weinaufschlagzuegebner“ zur Unterstützung zugeteilt⁵⁸. Auch in Eisenstadt erstarrte der Taz später auf der Bestandsumme von 750 fl; um diesen Betrag verpachtete die Gemeinde im 18. Jh. den Weinaufschlag zumeist an die Gastwirte; solcherart wurde aus der Zapfenmaß in praxi eine von den Wirten an die Stadt zu entrichtende Konsumsteuer, deren Aufbringung — sei es durch die Preis- oder Umsatzsteigerung — den Wirten selbst überlassen blieb; als solche tritt uns der Taz in den Kammerrechnungen der Freistadt in der zweiten Hälfte des 18. Jh. entgegen⁵⁹

Ertrag der Getränkesteuer, Einkassierungsarten, Weinkonsum

1574 erzwangen die Verordneten die Erhöhung des Zapfenmaßbestandes der Herrschaften Eisenstadt und Forchtenstein von 1200 fl auf 2000 fl mit dem begründeten Argument, die Zapfenmaß ertrüge viel mehr. Bei den neuen Vertragsverhandlungen 1579 wurde festgestellt, daß sie zu dieser Zeit 5—6000 fl jährlich ertrug⁶⁰. 1581 wurde ein Auszug der Einkünfte und Ausgaben beider Herrschaften samt Zehent und Zapfenmaßbestand, jedoch ohne Urbar- und Leibssteuer, angefertigt⁶¹; daraus erfahren wir, daß die Zapfenmaß beider Herr-

57 Ungarisches Staatsarchiv Budapest a. a. O. Rep. 65 Nr. 4.

58 Stadtarchiv Eisenstadt a. a. O.

59 Stadtarchiv Eisenstadt S I (Kammerrechnungen).

60 HKA, Nö.HA. F 12 fol. 644.

61 Ebenda fol. 669 ff.

schaften 6360 fl ertragen habe, während der den Verordneten hiefür entrichtete Bestand nur 2000 fl betrug, somit der Herrschaftsverwaltung ein beträchtlicher Reingewinn verblieb. Aus den Jahren 1585—1587 besitzen wir detaillierte Zapfenmaßerträge beider Herrschaften⁶²; demnach ertrug der Taz in der

Jahr	Grafschaft Forchtenstein	Herrschaft Eisenstadt	zusammen
1585	1660 fl 37 kr	2512 fl 33 kr 2 d	4173 fl 10 kr 2 d
1586	1691 fl 9 kr	2763 fl 47 kr	4454 fl 56 kr
1587	1609 fl 47 kr 2 d	2650 fl 37 kr	4260 fl 23 kr 2 d
Durchschnitt	1650 fl 17 kr 3 ¹ / ₃ d	2642 fl 19 kr 1 ¹ / ₃ d	4292 fl 36 kr 3 ¹ / ₃ d

Der Forchtensteiner Taz machte daher etwa 2/5, der Eisenstädter 3/5 der Gesamtsumme aus. Gegenüber 1579/81 ist ein merkliches Absinken der Einnahmen feststellbar, das in erster Linie auf ein Absinken der Schankpreise zurückzuführen sein wird.

1614—1619 ertrug die Zapfenmaß der Stadt Eisenstadt in sechsjährigem Schnitt 1119 fl 26 kr, in der gesamten Herrschaft Eisenstadt (samt Stadt) 5124 fl 40 kr⁶³; im gleichen Zeitraum betrug der Schankpreis 2 1/2 — 3 fl pro Eimer.

Während der Inflationszeit („Kipper- und Wipper-Zeit“) wurde 1622 der Eimer um 8—10 fl verkauft, 1623, am Höhepunkt der Inflation, kamen in beiden Herrschaften Eisenstadt und Forchtenstein 20.962 fl 32 kr 2 d Tazgefälle ein⁶⁴.

Nach dem Abklingen der Inflation sanken die Tazeinnahmen wieder stark; für 1628—1631 besitzen wir Angaben über die Erträge des Tazes in der Herrschaft Eisenstadt (ohne Stadt Eisenstadt):⁶⁵

1628: 2502 fl 21 kr 1 d
 1629: 2260 fl 11 kr 2 d
 1630: 2781 fl 24 kr 3 d
 1631: 1936 fl 33 kr 1 d

Im Jahresmittel ergab sich ein Ertrag von 2370 fl 7 kr 2 3/4 d.

Die Tazparticulare (Teilrechnungen) des Ende Juni 1632 verstorbenen Tazbereiters Lorenz Preiner erbrachten für den Zeitraum vom Juli 1630 bis zu seinem Tode Einnahmen von 4614 fl 24 kr⁶⁶; auf diesen Zahlen beruhte der von der Stadt am 1. Juli 1632 auf drei Jahre abgeschlossene Tazbestandsvertrag (jährliche Pachtsumme für

62 HKA., Handschrift 61 fol. 132 ff.

63 HKA, Nö.HA. F 12 fol. 1400 ff.

64 Ebenda fol. 1431.

65 Ungarisches Staatsarchiv, Esterházy-Familienarchiv, Esterházy Miklós nádor iratai, Fasc. e fol. 197/133.

66 HKA, Nö.HA. E 29/B fol. 997.

die Herrschaft 2300 fl, während der Bestand für die Stadt 1100 fl betrug). Da die Pachtsumme für den herrschaftlichen Taz 1632 mit den durchschnittlichen Erträgen desselben 1628—1631 übereinstimmte, dürfen wir annehmen, daß dies auch beim städtischen Tazbestand der Fall war (wie wir ja aus den Daten der Jahre 1614—1619 wissen), zumal der städtische Bestand 1639 auf 900 fl, 1647 auf 750 fl verringert wurde und die Kammer dieser Verringerung sicherlich nicht zugestimmt hätte, wenn die tatsächlichen Einnahmen merklich höher gewesen wären. Wir dürfen daher für die Herrschaft samt der Stadt Eisenstadt mit jährlichen Tazeinnahmen von rund 3400 fl oder etwas mehr rechnen, somit ist gegenüber 1614—1619 ein merklicher Rückgang festzustellen. Diese Zahl wird auch auf eine zweite Weise bestätigt: 1585—1587 wurde angegeben, daß sich die Tazerträge der Herrschaften Eisenstadt und Forchtenstein etwa im Verhältnis von 3 2 gegenüberstanden; wir haben vorhin ermittelt, daß die Pachtsumme der Gemeinden Forchtensteins für den Taz um 1626 etwa 2500—2800 fl betragen haben dürfte; wenn wir das für das 16. Jh. gültige Verhältnis zwischen beiden Herrschaften auch im 17. Jh. als Grundlage heranziehen, ergibt sich für die Tazerträge der Herrschaft Eisenstadt ein Betrag von etwa 3750—4200 fl, somit eine weitgehende Übereinstimmung mit der vorhin angegebenen Zahl (3400 fl oder etwas mehr).

Um aus diesen Daten Rückschlüsse auf die Menge des ausgeschenkt Weines und somit auf den öffentlichen Weinkonsum ziehen zu können, sind zunächst drei Punkte zu klären:

- 1) Die Weinpreise der jeweiligen Jahre sind zu ermitteln;
- 2) der exakte Anteil der Zapfenmaß am Schankpreis ist festzustellen;
- 3) es ist darauf zu achten, daß die Zapfenmaß von allen Getränken eingehoben wurde (Wein, Bier, Branntwein usw.), und deren jeweiliger Anteil ist zu erfassen;
- 4) die Bewohnerzahlen der Herrschaften bzw. Zapfenmaßbezirke sind zu eruieren; zwar kamen anlässlich der Jahrmärkte und bei anderen Gelegenheiten viele Fremde in die Herrschaften und tranken hier Wein, doch besuchten auch viele Herrschaftsbewohner auswärtige Märkte und Städte (vor allem Wiener Neustadt und Ödenburg) und tranken dort ein etwa gleich großes Quantum an Wein, sodaß die Ermittlung der Bewohnerzahl den Pro-Kopf-Konsum annähernd errechnen läßt.

ad 1) Die Weinpreise in den Orten der Herrschaft Eisenstadt sind seit ca. 1560 lückenlos feststellbar, in den Siedlungen der Grafschaft Forchtenstein seit 1600; die im Esterházy-Familienarchiv Forchtenstein aufbewahrten Waisenbücher enthalten unzählige Nachlassenschaftsabhandlungen verstorbener Untertanen, in denen auch die jeweils gängigen Weinpreise genau ausgewiesen sind⁶⁷. Wir ersehen daraus, daß im 17. Jh. die Weinpreise in den Orten der Herrschaft Eisen-

67 Esterházy-Familienarchiv Forchtenstein, Waisenbücher Prot. 1—443.

stadt zumeist deutlich höher lagen als in der Grafschaft Forchtenstein; dieses auf der Qualität bzw. Wertschätzung der Weine beruhende Verhältnis ist ruhigen Gewissens ins 16. Jh. rücktransponierbar. Demnach betrug der Eimerpreis durchschnittlich:

Jahr	Herrschaft Eisenstadt	Grafschaft Forchtenstein
1579—1581	2 $\frac{1}{2}$ fl	2 fl
1585—1587	1 $\frac{1}{2}$ fl	1 fl
1614—1619	3 fl	2 $\frac{1}{2}$ fl
1628—1631	5 fl	3 $\frac{1}{2}$ fl
1633—1636	4 fl	3 fl
1638—1640	2 fl	1 $\frac{1}{2}$ fl
1642—1647	2 $\frac{1}{3}$ fl	1 $\frac{3}{4}$ fl

ad 2) Aus der Instruktion der Nö. Kammer für den am 1. XII. 1594 zum Tazbereiter für Forchtenstein bestellten Steffan Egg¹⁶⁸ erfahren wir, daß als doppelte Zapfenmaß wie bisher pro Forchtensteiner Eimer (der in 48 Pint geteilt wurde) 8 Pint von Wein, Bier oder anderen Getränken abgenommen wurde; auf sechs Eimer erfolgte ein Nachlaß von einem Eimer, Der Taz machte daher $\frac{8.5}{48.6} = \frac{5}{36} = 13,8\% \sim 14\%$ aus. Der Tazbereiter mußte das Geld von den jeweiligen Ortsrichtern, die es von den Leutgeben (Schankwirten) selbst einhoben, wöchentlich in einem Umritt durch die Grafschaft einbringen und beschreiben, wer wieviel Wein zu welchem Preis in der Woche ausschenkte; nach der Rückkehr von seinem Ritt hatte er das kassierte Geld samt Wochenzettel, Auszug, Gegensein und Quitung dem Rentmeister der Herrschaft zu übergeben. Damit er nicht der Veruntreuung verdächtigt werden könnte, sollte er mit jedem Richter — „*dieweillen die Richter zumeist nicht schreiben und lesen können*“ — einen eigenen „Rabisch“ (Kerbholz) machen und jeweils aufschneiden, wieviel Geld er vom Richter erhalten habe, damit dieser Rabisch vierteljährlich mit der Rechnung probiert werden könne. Der bisherige Brauch, daß jedem Richter für seine Bemühung pro Eimer des in die Zapfenmaß bezahlten Weines 2 d gegeben wurden, blieb auch weiterhin aufrecht. Wenn ein Ort keinen Leutgeben unterhalte oder keinen offenen Wein am Zapfen habe, solle er dem Richter „zureden“; welcher Ort länger als drei Tage keinen Weinschank habe, solle gestraft werden und Wein aus der Herrschaft solle dahin gebracht werden. Seine Nahrung sollte der Tazbereiter im Schloß haben, als Besoldung und zur Erhaltung eines Pferdes sowie zur Zehrung wurden ihm ein Betrag von 58 fl, 2 Mut Hafer, das nötige Heu und Stroh vierteljährlich aus dem Rentamt Eisenstadt zugebilligt.

68 HKA, Instruktionen Nr. 327.

Der den Richtern bewilligte Betrag von 2 d pro „vertazten“ Eimer Weim, der von den Einnahmen vor Rechnungslegung des Tazes abgezogen wurde, ist bei der Ermittlung der ausgeschenkten Weinmenge zu berücksichtigen; wegen seiner Geringfügigkeit — bei einem Eimerpreis von 1 fl betrug dieser Abzug etwa 0,8 ‰, bei einem Preis von 2 fl 0,4 ‰, bei einem Preis von 3 fl nur mehr 0,3 ‰ — kann er jedoch bagatellisiert werden.

Den Einhebungsmodus im Tazbezirk Eisenstadt kennen wir nicht, dürfen jedoch annehmen, daß er sich nicht wesentlich vom Forchtensteiner unterschied; wir legen daher den späteren Berechnungen den gleichen Wert (Steueranteil = 13,9 ‰) zugrunde.

ad 3) Außer Wein wurden in diesen Landstrichen nur sehr wenig Bier oder andere Getränke ausgeschenkt; deren mengenmäßiger Anteil erreichte weniger als 1 ‰, kann daher für unsere Berechnung ebenso ignoriert werden wie die vorhin erwähnten Richterpfennige; die Erträge des Tazes können somit als Richtschnur für die Ermittlungen genommen werden.

ad 4) Die Bewohnerzahl der beiden Herrschaften läßt sich annähernd ermitteln, wenn wir die Zahl der Wohnhäuser mit einer angenommenen Bewohnerzahl multiplizieren. Als solcher Multiplikator wird in der demographischen Forschung heute allgemein für diese Zeit die Zahl 5 angenommen; wir wissen jedoch, daß in Gegenden des besonders arbeitsintensiven Weinbaues zumindest saisonweise viele Tagelöhner, Hauer, „Grünarbeiterinnen“ (sie besorgten das Binden, Jäten, Aufrichten der Reben) und dergleichen „Gastarbeiter“ mehr wohnten, sodaß wir als Multiplikator für die Grafschaft Forchtenstein unbedenklich die Zahl 6, für die Herrschaft Eisenstadt mit ihrem überaus intensivem Weinbau sogar die Zahl 7 als Grundlage nehmen können. Am Ende des 16. Jh. betrug die Häuserzahl der Grafschaft Forchtenstein rd. 1500 Häuser, die der Herrschaft Eisenstadt rd. 1200 Häuser; für 1580 muß mit etwas niedrigeren Häuserzahlen gerechnet werden (Forchtenstein ca. 1200 Häuser, Eisenstadt ca. 1000 Häuser). Für die Jahre 1614—1619 ist wegen der großen Verwüstungen im Kriegsjahr 1605, wegen des Wütens der Pest (1600/1) und anderer Belastungen mit einem Stagnieren der Häuserzahl auf dem Stand vor 1600 zu rechnen, für die Zeit von 1628—1647 allerdings mit einem leichten Anwachsen. Die Häuserzahlen der Herrschaften dürfen jedoch nicht vorbehaltlos zur Grundlage der Berechnung genommen werden, da sich Herrschaftsgebiet und Zapfenmaß-Bezirk nicht vollständig deckten. Im Jahre 1579 werden folgende Orte zum Zapfenmaßbereich Eisenstadt-Forchtenstein gerechnet⁶⁹: Stadt Eisenstadt, Antau, Breitenbrunn, Purbach, Wulkaprodersdorf, Pöttelsdorf, Pötttsching, Wiesen, Zagersdorf, Zemendorf, Krensdorf, Zillingtal, Donnerskirchen, Trausdorf, Draßburg, Frauenhaid, Schüt-

69 HKA, Nö.HA. F 12 fol. 625 f.

zen, Hirm, Haschendorf, Kleinhöflein, Großhöflein, St. Georgen, St. Margarethen, Müllendorf, Marz, Mattersburg, Oggau, Oslip, Schattendorf, Stöttera, Stinkenbrunn, Sieggraben, Forchtenau und Sigleß. Von diesen Orten gehörten Pöttelsdorf zur Gänze, Wulkaprodorsdorf, Trausdorf, Stinkenbrunn teilweise zur Herrschaft Hornstein, Hirm zur Gänze zur Kleinherrschaft Petlau, die aber eine Enklave der Grafschaft Forchtenstein bildete; in den Orten Pöttsching, Trausdorf, Wiesen, Zemendorf, Krensdorf, Zillingtal, Donnerskirchen, Draßburg, Schützen, Großhöflein, St. Georgen, St. Margarethen, Müllendorf, Marz, Oggau, Schattendorf und Sigleß gab es Teilbesitz, z. T. auch Untertanen anderer Grundherrschaften bzw. Edelhöfe; diese hatten zwar nicht das Weinschankrecht inne, doch ist die Häuserzahl zu berücksichtigen; in Zemendorf, Marz und Draßburg waren z. T. Grundherrschaften begütert, die die ungarische Dicalsteuer entrichteten; Frauenhaid war keine Dorfsiedlung, sondern nur ein aus wenigen Häusern bestehender Kirchweiler, der aber wegen des Kirchtagsweinschanks für die Zapfenmaß interessant war.

1594 werden in der Instruktion für den Tazbereiter Eggl folgende zum Bereiche Forchtenstein gehörigen Orte aufgezählt⁷⁰: Großhöflein, Müllendorf, Stinkenbrunn, Zillingtal, Krensdorf, Sigleß, Pöttsching, Wiesen, Forchtenau, Marz, Mattersdorf, Pöttelsdorf, Zemendorf, Stöttera und Draßburg. Von den 1579 genannten Orten fehlen Haschendorf, Schattendorf, Sieggraben, Hirm, Frauenhaid, desgleichen fehlt das inzwischen zu einer ansehnlichen Siedlung angewachsene Neustift; ob dies auf ein Versehen zurückzuführen ist oder auf die Zuordnung dieser Orte zu einem anderen Zapfenmaßbezirk, ist unklar, doch ist die erste Möglichkeit die wahrscheinlichere. Kennzeichnenderweise fehlt sowohl 1579 als auch 1594 das zwischen Mattersburg und Pöttelsdorf gelegene Walbersdorf, dessen Bewohner zwar als Vogtholden zum Landgerichtsbezirk Forchtenstein gehörten, als Steuerzahler nach Ungarn jedoch nicht zur Zapfenmaßleistung herangezogen werden konnten.

Unter Berücksichtigung obiger Faktoren, der Daten der Urbare von Eisenstadt und Forchtenstein aus 1589, Hornstein aus 1555, Petlau aus 1594 und 1615 und einiger anderer Quellen kommen wir zu folgenden geschätzten Häuser- und Bewohnerzahlen der Zapfenmaßbezirke:

Jahr	Forchtenstein		Eisenstadt		zusammen	
	Häuser	Bewohner	Häuser	Bewohner	Häuser	Bewohner
1580	1250	7500	1050	7350	2300	14850
1589/1615	1400	8400	1150	8050	2550	16450
1630/40	1500	9000	1300	9100	2800	18100

70 HKA, Instruktionen Nr. 327.

Wenn wir nun die Tazerträge, die Weinpreise und die Bevölkerungszahlen zur Ermittlung des Quantum des jährlich in den Wirtshäusern ausgeschenkten Weines und des Pro-Kopf-Verbrauches heranziehen, erhalten wir folgende Schätzwerte:

Jahr	Bereich	Weinschank (hl)	Pro-Kopf- Verbr. (l)
1581	Tazbezirke Forchtenstein-Eisenstadt	17.600	118 $\frac{1}{2}$
1585/87	Tazbezirk Forchtenstein	10.200	125
	Tazbezirk Eisenstadt	9.700	125
1614/19	Tazbezirk Eisenstadt	9.400	117
1628/31	Tazbezirk Eisenstadt (ohne Stadt Eisenstadt)	3.100	40
1628/39	Stadt Eisenstadt	1.500	126

Von den sechs ermittelten Ergebnissen gleichen fünf einander frappant; ein Resultat weicht aus unbekanntem Gründen (militärische Einquartierung? Geringer Weinwuchs?) stark ab, kann aber wegen seiner isolierten Stellung ignoriert werden. Die fünf fast identischen Zahlen stammen aus Friedensjahren mit normalen oder guten Wein-ernten, sie sind daher als charakteristisch zu bezeichnen. Aus dem Schnitt der von 117 bis 126 nur geringfügig schwankenden Bandbreite ergibt sich ein Mittelwert von 122 l pro Kopf, dem wegen eventueller Ungenauigkeiten der Schätzungen ein Unsicherheitsfaktor von etwa 10 % auf oder ab zugebilligt werden muß; der jährliche pro-Kopf-Weinkonsum in den Wirtshäusern ist daher mit rund 110—135 l anzusetzen, zu dieser Menge kam noch ein kleineres Quantum von unverteuertem Haustrunk, Festtafelwein (anlässlich von Hochzeiten, Taufen, Begräbnissen) u. dgl. hinzu, sodaß der jährliche Pro-Kopf-Verbrauch an Wein sicherlich die Marke von 120 l überschritt, wahrscheinlich sogar weit höher (bei 140 l) lag; nur in Katastrophenjahren (Pest, Krieg, militärische Einquartierung, mengenmäßige Mißernten usw.) ist mit einem niedrigeren Verbrauch zu rechnen. Der Wein erfüllte somit damals in unserer Landschaft die gleiche Rolle, die ihm noch heute in den romanischen Ländern als Volksgetränk Nr. 1 zukam; er wurde anstelle des oft bazillenverseuchten Wassers als Durstlöcher, bei der Speisetafel zugleich als Vitaminspender und Keimtöter im medizinischen Sinne verwendet; der weitaus geringere Alkoholgehalt dieses Weines im Vergleich zum heutigen verminderte auch die durch stärkeren Genuß des Weines möglichen Gesundheits-schäden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1980

Band/Volume: [42](#)

Autor(en)/Author(s): Prickler Harald

Artikel/Article: [Die doppelte Zapfenmaß in den kaiserlichen Herrschaften Forchtenstein und Eisenstadt im 16. und 17. Jahrhundert 129-150](#)